

Entscheidung Nrn. 4789 und 4790 vom 02.07.1998

Antragsteller:

Für die Ausgabe Nr. 20 vom 18.09.1996
Bundesstadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Amt 51
53103 Bonn
Az.: 51-52

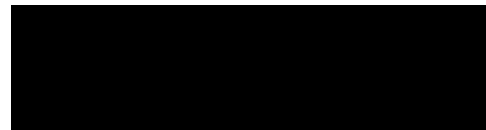
Verfahrensbeteiligte:



Für die Ausgabe Nr. 4 vom 04.02.1998

1.) Stadtverwaltung Weinheim
Sozial- und Jugendamt
Postfach 10 09 61
69449 Weinheim
Az.: 502-462/3.1-Am/Sb

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



2.) Landratsamt Lichtenfels
Postfach 13 40
96203 Lichtenfels
Az.: 19-430/24 Herr Popp/cs

3.) Kreisverwaltung Germersheim
Kreisjugendamt
76725 Germersheim
Az.: 453-11

4.) Landkreis Hameln-Pyrmont
Kreishaus
Postfach 10 13 35
31763 Hameln
Az.: 513.40 Kau/Ma

5.) Landratsamt Rastatt
Kreisjugendpflege
Postfach 18 63
76408 Rastatt
Az.: 7.34

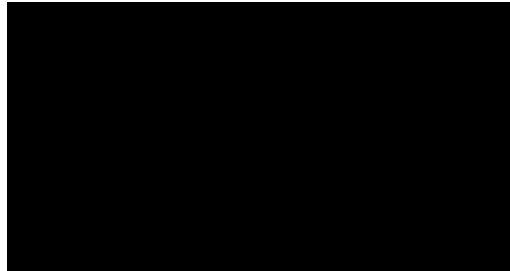
6.) Bundesstadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Amt 51
53103 Bonn
Az.: 51.52

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
468. Sitzung vom 02. Juli 1998
an der teilgenommen haben:

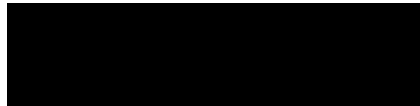
von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende



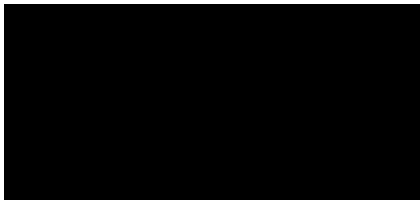
als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche



Länderbeisitzer:
Rheinland-Pfalz
Sachsen-Anhalt
Sachsen



Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Die Zeitschriften „Bravo-Girl“,
Nr. 20 vom 18.09.1996 und
Nr. 4 vom 04.02.1998,
Heinrich Bauer Spezialzeitschriften
Verlag KG, München

werden nicht in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift "BRAVO Girl!" wird vom Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag, München, herausgegeben. Sie versteht sich als Jugendpublikation, die vierzehntägig über alle Themen berichtet, die bei Jugendlichen, vorwiegend Mädchen, zur Zeit im Trend liegen. Informationen über Stars aus der Show- und Musikszene, Mode, Kino, Humorseiten u.ä. finden sich darin ebenso wie Beiträge zur Aufklärung und Beratung in Sachen Liebe, erotische Beziehungen, Sexualität.

Verfahrensgegenständlich sind die Ausgaben Nr. 20 vom 18.06.1996 und Nr. 4 vom 04.02.1998. Antragsteller der zuerst genannten Ausgabe ist das Stadtjugendamt Bonn; Antragsteller im zweiten Fall sind die Jugendämter Weinheim, Lichtenfels, Germersheim, Hameln-Pyrmont, Rastatt und Bonn.

In allen Beanstandungen geht es um die Aufklärungsseiten von "BRAVO Girl!".

Die Bundesstadt Bonn führt in dem Antrag zu der Ausgabe Nr. 20 vom 18.09.1996 aus, dass ein auf S. 62 befindlicher Leserbrief sowie die Antwort der "BRAVO Girl!"-Redaktion darauf jugendgefährdend seien. Inhaltlich gehe es um ein von der Briefeschreiberin geschildertes sexuelles Abenteuer mit einem Jungen, den die Briefeschreiberin nicht kennt und die nun, trotz Verwendung eines Kondoms, Angst hat, sich mit Aids infiziert zu haben. Die Antwort der "BRAVO Girl!"-Redaktion darauf sei geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, weil mit ihr die Behauptung aufgestellt werde, daß bei Verwendung eines Kondoms mit Aids-Kranken verkehrt werden könne. Unterschwellig werde nicht das Gefahrenpotential aufgearbeitet, vielmehr erhielten junge Menschen den Eindruck, dass alles völlig harmlos sei. Das Thema sei zu ernst, um seine Tragweite in einer so knappen Antwort darstellen zu können.

Gegenstand der Anträge zu "BRAVO Girl!" Nr. 4 vom 04.02.1998 ist der Artikel "Fit for Sex" auf den S. 22 ff. Die Jugendämter Weinheim, Lichtenfels, Germersheim und Hameln Pyrmont reichen diesbezüglich Beschwerdebriefe von Privatpersonen weiter, ohne selbst einen Antrag mit Begründung beizufügen. Die Jugendämter Rastatt und Bonn führen zur Antragsbegründung aus, dass die in "Fit for Sex" stattfindende Sexualaufklärung in Wahrheit Kinder und Jugendliche sexuell bevormunde und manipulierte. Die Schilderungen würden ausschließlich auf die Triebebene reduziert, Kinder und Jugendliche würden durch die Beiträge eine sexuelle Prägung erfahren, die im zwischenmenschlichen Bereich zu großer Enttäuschung, Missverständnissen und lieblosem Objektdenken führen könne. Das Jugendamt Rastatt hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Text das Zusammensein von Mann und Frau als einen reinen Ablauf von Techniken darstelle, aus dem dann jeweils nur die richtige zu wählen sei, damit „es“ klappe.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des verfahrensbeteiligten Verlages, der in Begleitung des Chefredakteurs von "BRAVO Girl!" und in Begleitung von Prof. Starke, Leipzig, erschienen ist, beantragt die Abweisung der Indizierungsanträge.

1) Zu "BRAVO Girl!" Nr. 20 vom 18.09.1996:

Zu dem Indizierungsantrag der Stadt Bonn führt der bevollmächtigte Rechtsanwalt des verfahrensbeteiligten Verlages aus, dass der Antrag eine Ausgabe beträfe, die bereits nahezu ein Jahr vor Antragstellung erschienen und längst remittiert ist. Zielgruppe der Zeitschrift "BRAVO Girl!" sei die weibliche Leserschaft, wobei die Redaktion ihren inhaltlichen Schwerpunkt auf Leserinnen zwischen 14 und 19 Jahren setze. Diese Altersgruppen setzten sich ernsthaft

mit dem Thema Aids auseinander und beschäftigten sich daher auch mit Fragen wie die der Briefeschreiberin.

Die "BRAVO Girl!"-Redaktion erhalte zu der Aufklärungsrubrik „Girl intim“ monatlich 500 Einsendungen, in denen sich Jugendliche mit ihren drängenden Fragen an die Experten des „Dr. Sommer-Teams“ wendeten. Es sei nicht Aufgabe der "BRAVO Girl!"-Redaktion, im konkret vorliegenden Fall die psychische Belastung der Briefeschreiberin noch zu verstärken. Wichtig sei es vielmehr, darauf hinzuweisen, dass man sich vor Aids durch die Verwendung von Kondomen schützen könne. Keineswegs propagiere die "BRAVO Girl!"-Redaktion, jederzeit die Intimpartner zu wechseln und lediglich auf Kondombenutzung zu achten. Das Thema Aids werde von "BRAVO Girl!" in allen möglichen Facetten behandelt. Entsprechende Veröffentlichungen aus aktuelleren Ausgaben könnten dies belegen. Schon die Häufigkeit, mit der das Thema behandelt wird, zeige, dass das Thema auch von der "BRAVO Girl!"-Redaktion sehr ernst genommen werde. Eine Jugendgefährdung durch die Frage/Antwort „Aids-Test nach einem Urlaubsflirt?“ sei daher beim besten Willen nicht zu erkennen.

2) Zu "BRAVO Girl!" Nr. 4 vom 04.02.1998:

Zu den Schreiben der Jugendämter Weinheim, Lichtenfels, Germersheim und Hameln Pyrmont meint der bevollmächtigte Rechtsanwalt, dass diese schon keine zulässigen Anträge im Sinne des GjS darstellen würden, da mit ihnen lediglich Beschwerdebriefe von Privatpersonen weitergeleitet würden. Die Jugendämter hätten eine Formulierung wählen müssen, aus der sich ein Indizierungsantrag herauslesen könne. Dies sei nicht geschehen.

Zu den Anträgen der Jugendämter Rastatt und Bonn erklärt der bevollmächtigte Rechtsanwalt, dass der Beitrag "Fit for Sex" im Kontext mit anderen Artikeln über Liebe und Partnerschaft, die in "BRAVO Girl!" veröffentlicht seien, gesehen werden müsse. "Fit for Sex" befasse sich schwerpunktmäßig mit dem intimen Zusammensein, er setze voraus, dass zwischen den Sexualpartnern eine Liebesbeziehung bestehe. Das ergebe sich auch aus dem einleitenden Text.

Der Beitrag richte sich, wie die Zeitschrift überhaupt, an Jugendliche, nicht an Kinder. Jugendliche seien imstande, mit den dort angesprochenen Themen umzugehen, ohne dass eine Fehlorientierung zu befürchten sei. Gerade wenn sich Beiträge in Jugendzeitschriften überwiegend an ältere LeserInnen wenden, werde häufig das Argument laut, dass auch eine Anzahl von Konsumenten sich im Kindesalter von ca. 8 bis 12 Jahren befinden könnte. Dieser Leserkreis, so würden einige meinen, müsste vor „allzu aufklärerischen“ Beiträgen geschützt werden.

Um diesem Aspekt nachzugehen, habe Prof. Starke, Leiter der Forschungsstelle Partner- und Sexualforschung in Leipzig und Vorsitzender der Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V., eine Studie durchgeführt, deren Ergebnis er in der Sitzung vom 02.07.1998 darlegt und erläutert. Die Studie wurde unter 903 Kindern und Jugendlichen sowie ältere Personen in Form von Interviews zu konkreten Beiträgen aus "BRAVO Girl!", u.a. auch zu "Fit for Sex" aus der Nr. 4 vom 04.02.1998 durchgeführt.

Prof. Starke kommt zu der Erkenntnis, dass in den Altersgruppen der 13-17-jährigen die Sexualbeiträge der Zeitschrift richtig eingeordnet werden. Selbstbewusst und aufgeklärt stünden diese Jugendlichen den Vorschlägen in "Fit for Sex" kritisch gegenüber, würden die Details in den Texten zwar als interessant und aufklärend einschätzen, seien aber davon entfernt, diese unvoreingenommen oder gar als vorbildlich zu übernehmen. Denn die 13-17-jährigen wünschten in solchen Aufklärungsbeiträgen mehr Information im Hinblick auf erotische Gefühle und emotionale Bindung unter den Partnern.

Bei der Altersgruppe der 8-12jährigen, die in behutsamem Gespräch zu einer ungezwungenen Unterhaltung zu "BRAVO Girl!" und ihren Aufklärungsseiten gebracht wurden, stellte Prof. Starke fest, dass

1. die allerwenigsten Kinder sich den Aufklärungsseiten überhaupt zuwendeten,
2. soweit sie sich dem Text zuwendeten, ihn nach einem Anlesen desinteressiert beiseite legten,
3. soweit sie sich diesen Seiten doch gewidmet hatten, von den Texten nichts oder nicht viel verstanden haben.

Eine schädliche Wirkung der Texte zeichnete sich nach Auffassung von Prof. Starke auch bei dieser Altersgruppe nicht ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie den der Zeitschriften "BRAVO Girl!" Nr. 20 vom 18.09.1996 und Nr. 4 vom 04.02.1998 verwiesen.

Gründe

Die Zeitschriften "BRAVO Girl!" Nr. 20 vom 18.09.1996 und Nr. 4 vom 04.02.1998 werden nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

1)

Die Schreiben der Jugendämter Weinheim, Lichtenfels, Germersheim und Hameln Pyrmont sind keine zulässigen Indizierungsanträge. Die bloße Weitergabe von Beschwerdeschreiben von Privatpersonen an die Bundesprüfstelle reicht für die Antragstellung nicht aus. § 3 der Durchführungsverordnung zum GjS besagt, dass die Aufnahme einer Schrift in die Liste schriftlich zu beantragen und zu begründen ist. Der Antrag muss dabei zum Ausdruck bringen, dass die antragstellende Stelle gleichsam hinter diesem Antrag steht und von der Jugendgefährdung des Objektes überzeugt ist. Denn dass in den Verfahren vor der Bundesprüfstelle nur Jugendämter und Jugendministerien zur Antragstellung berechtigt sind, hat seinen Grund darin, dass der Gesetzgeber diesen Stellen eine beratende Funktion zugesteht in der Annahme, dass manche Besorgnisse aus der Bevölkerung im Vorfeld des Indizierungsverfahrens einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden können. Reicht die antragstellende Stelle diese Besorgnisse weiter, ohne einer eigenen Motivation Ausdruck zu verleihen, ist dies gleichbedeutend mit dem Fall, in dem sich eine Privatperson unmittelbar an die Bundesprüfstelle wendet. Da auf diese Weise – durch Gesetz gehindert – ein Verfahren nicht in Gang kommt, ist dies auch in solchen Fällen anzunehmen, in welchen Jugendämter und Jugendministerien Beschwerdeschreiben lediglich an die Bundesprüfstelle weitergeben.

2)

Die Anträge der Stadt Bonn zu den Ausgaben Nr. 20 vom 18.09.1996 und Nr. 4 vom 04.02.1998 der Zeitschrift "BRAVO Girl!" sowie der Antrag des Jugendamtes Raststatt zu Nr. 4 vom 04.02.1998 sind zulässig.

a)

Ob der Antrag der Stadt Bonn zu Nr. 20 vom 18.09.1996 wegen Zeitablaufes überhaupt noch sinnvoll ist, ist nicht entschieden worden. Er ist nach Auffassung des Zwölfergremiums indes- sen unbegründet.

"BRAVO Girl!" ist eine Jugendpublikation, die nach den überzeugenden Angaben des Chefredakteurs für die Altersgruppe der 14-19jährigen vorgesehen ist. Sexualaufklärung ist in "BRAVO Girl!" seit jeher Bestandteil, was im Hinblick auf die Alterstruktur der LeserInnen,

die durch die eigene Pubertät ein großes Interesse für das Thema Liebe und Sexualität entwickeln, natürlich ist. Deshalb hat die Bundesprüfstelle schon früher - im Zusammenhang mit der weiteren Jugendpublikation aus dem Heinrich Bauer Spezialverlag, der Zeitschrift "BRAVO" - den Grundsatz vertreten, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn sexuelle Themen aufgegriffen und erörtert werden. Denn Jugendliche in der Pubertät haben drängende Fragen zu dem Thema, die Angaben des Verlags zu der Anzahl der Zuschriften belegen dies. In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist nicht allein, dass Fragen anonym gestellt werden dürfen, auch die zwischen Fragesteller und Ratgeber vorhandene Distanz schafft eine Vertrauensbasis, die die Offenbarung der ureigensten Sorgen und Probleme erleichtert. Denn der Pubertät begegnen alle Jugendlichen mit Unsicherheit. Nahestehende Personen wie z.B. Eltern sind selbst bei innigstem Verhältnis nicht unbedingt gesuchte Ratgeber, weil Fragen zur eigenen Sexualität und Offenbarungen intimer Gedanken schambesetzt sind und die Befürchtung wecken, die Eltern könnten einen daraufhin mit anderen Augen betrachten/beobachten.

Ebensowenig zu beanstanden ist die Veröffentlichung von Beiträgen über Sexualität ohne einen von außen kommenden Anstoß. Denn das bietet Raum, in einem längeren – weil durch Fragestellung nicht eingegengten – Kontext zu beraten. Eine solche Rubrik erhält ihren Stellenwert dadurch, dass pubertierende Jugendliche sich ohnehin intensiv für alles interessieren, was das Thema Liebe/Sexualität behandelt und sie sich ihre Informationen zur Not auch aus anderen Presseerzeugnissen besorgen würden. Also ist das Thema doch am besten aufgehoben in einer Jugendzeitschrift, die es für ihre junge Leserschaft geeignet aufbereitet.

Daher kann unter Jugendschutzgesichtspunkten nur relevant werden das „wie“ der Umsetzung von Beiträgen über Liebe und Sexualität. Von der Gestaltung, der Sprache, der Bebilderung hängt vieles ab. Bei der Beurteilung dieser Kriterien sind der Bundesprüfstelle indessen Grenzen gesetzt. Denn gerade bei sexuellen Themen sind die Anschauungen darüber, was statthaft, anständig, gesellschaftlich toleriert, tabu oder pervers ist, subjektiv besetzt. Daher geht die Bundesprüfstelle davon aus, dass eine sexualethische Fehlorientierung nur bei deutlichen Grenzüberschreitungen in Text oder Bild anzunehmen ist.

Diese Grenzüberschreitung ist bei dem in "BRAVO Girl!" Nr. 20 vom 18.09.1996 veröffentlichten Leserbrief sowie der Antwort der "BRAVO Girl!"-Redaktion nicht festzustellen. Das Thema ist dem Alter des Leserkreises entsprechend aufgegriffen und erörtert worden. Die Antwort auf den Brief ist nach allgemeiner Lebenserfahrung korrekt und bringt in ihrer Kürze eine Hilfestellung. Dass sie knapp ausfällt, wie das antragstellende Jugendamt meint, ist hinzunehmen, denn redaktionellen Einfluss auf diese Rubrik kann und will das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle nicht nehmen.

b)

Der Beitrag "Fit for Sex" in "BRAVO Girl!" Nr. 4 vom 04.02.1998 enthält ebenfalls nichts, was auf eine jugendgefährdende Wirkung schließen ließe. In diesem Zusammenhang ist die von Prof. Starke durchgeführte Studie sehr aufschlussreich. In ihr integriert waren aus gegebenem Anlass Fragen zu dem Artikel "Fit for Sex".

Die Studie hat sichtbar gemacht, dass die 13-17jährigen mit dem Beitrag "Fit for Sex" umgehen können. Erwiesenermaßen stehen sie seinen Inhalten kritisch gegenüber und lassen sich nicht von Ratschlägen oder Empfehlungen beeinflussen oder einschüchtern in der Weise, dass ihre Persönlichkeitsentfaltung Schaden nimmt.

Was die Aufnahmefähigkeit der 8-12jährigen in Konfrontation mit Beiträgen wie "Fit for Sex" anbetrifft, so gab es in den Entscheidungsgremien der Bundesprüfstelle bislang nur

Vermutungen. Dass eine Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass Kinder im Alter bis zu 12 Jahren dazu neigen, Artikel, die ihrer sexuellen Entwicklung zu weit voraus sind, schlicht zu überblättern, war eine bislang nicht erwiesene. Mit der von Prof. Starke erstellten Studie ist diese Vermutung in den Bereich der mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gerückt. Denn auch wenn der Studie aufgrund der begrenzten Anzahl an Teilnehmern der Charakter des Repräsentativen fehlt, sind jedoch Ergebnisse zu verzeichnen, die rational nachvollziehbar und lebensnah sind. Das Verhalten der 8-12jährigen gegenüber "BRAVO Girl!" und seinen Aufklärungsseiten ist oben beschrieben worden. Es ist davon auszugehen, dass sie durch diese Beiträge nicht gefährdet sind, weil sie im Regelfall nicht davon Kenntnis nehmen. Prof. Starke ergänzt für die Fälle, in denen sich die Kinder vereinzelt an die Texte der Aufklärungsseiten herangewagt haben, dass kein Anhaltspunkt für eine gefährdende Wirkung gegeben ist. Gegenteilige Erkenntnisse liegen nicht vor. Die Bundesprüfstelle schließt sich der Überzeugung des Gutachters an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

[REDACTED]